

Landratsamt Rhön-Grabfeld ♦ 97615 Bad Neustadt a.d.Saale

Mit Empfangsbestätigung

Gemeinde Nordheim v.d.Rhön  
97647 Nordheim v.d.Rhön

97616 Bad Neustadt, 29.11.2018  
Spörleinstraße 11  
Zimmer – Nr.:511  
Telefon - Nr.: 09771 / 94 -511  
Telefax - Nr.: 09771 / 94 -81 511  
Internet: www.rhoen-grabfeld.de  
E-Mail:Norbert.Bauer@rhoen-grabfeld.de

Sachbearbeiter: Herr Bauer

Unser Zeichen: 4.1 – 6100 - 20160847  
(Bitte im Antwortschreiben angeben)

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);

## **2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön**

*Zum Antrag vom 29.08.2018 (Eingang LRA am 10.09.2018)*

Anlagen: 1 Flächennutzungsplanänderung (5-fach)  
1 Begründung (5-fach)  
1 Akt "Verfahrensunterlagen"  
1 Abdruck dieses Bescheides  
1 Empfangsbestätigung g.R.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt folgenden

## **B E S C H E I D :**

- I. Die von der Gemeinde Nordheim v.d.Rhön am 23.08.2018 festgestellte Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23.08.2018 wird genehmigt.
- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### Hinweise:

Die im Aufstellungsverfahren nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 den Betroffenen mitzuteilen.

#### **ÖFFNUNGSZEITEN**

Mo. bis Do. 08:00 – 12:30 Uhr  
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr  
Di. und Do. 13:30 – 16:00 Uhr

#### **SPARKASSE BAD NEUSTADT A.D.SAALE**

IBAN: DE55 7935 3090 0000 0043 58  
BIC: BYLADEM1NES

#### **VOLKSBANK RAIFFEISENBANK RHÖN-GRABFELD eG**

IBAN: DE30 7906 9165 0002 1146 58  
BIC: GENODEF1MLV

## GRÜNDE :

Die Gemeinde Nordheim v.d.Rhön hat am 22.09.2016 beschlossen, den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.10.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1, 4a Abs. 2 BauGB von der Änderung unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bad Neustadt a.d.Saale,

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg,

Bayerische Rhöngas GmbH, Bad Neustadt a.d.Saale,

Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle, Würzburg,

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Bauleitplanung, Memmelsdorf,

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg,

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Nürnberg,

DB Immobilien, Region Süd, München,

Deutsche Post AG, Direktion Nürnberg BIC, Nürnberg,

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bamberg,

Handwerkskammer für Unterfranken, Schweinfurt,

Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg,

Kreisheimatpfleger Stefan Kritzer, Heustreu,

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpolstein,

Regionaler Planungsverband Main-Rhön, Bad Kissingen,

Staatliches Bauamt Schweinfurt, Schweinfurt,

Bayernwerk AG, Schweinfurt,

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bad Kissingen,  
Außenstelle Bad Neustadt, Bad Neustadt a.d.Saale,

Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Bad Kissingen,

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Bonn,

Bayerisches Geologisches Landesamt LFU, Augsburg,

E.ON Netz GmbH,

Immobilien Freistaat Bayern,

Eisenbahnbundesamt Außenstelle Nürnberg, Nürnberg,

Verwaltungsgemeinschaft Fladungen, Fladungen,

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Augsburg,

Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth,

Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg,

Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg,

Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde, Würzburg,

Landratsamt Rhön-Grabfeld, Bad Neustadt a.d.Saale:

- Wasserrecht
- Kreisplanung
- Tiefbau
- Umweltamt
- Baurecht
- Gesundheitsamt
- Hochbau
- Amt für Jugend, Familien u. Senioren
- Katastrophenschutz, Feuerwehren
- Staatliches Schulamt
- Technischer Immissionsschutz

Katholisches Pfarramt St. Kilian, Mellrichstadt,

Evang. Kirchengemeinde, Urspringen,

Gemeinde Hausen, Hausen/Rhön,

Stadt Fladungen, Fladungen,

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön, Sondheim v.d.Rhön,

Stadt Ostheim v.d.Rhön, Ostheim v.d.Rhön,

Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Ostheim v.d.Rhön,

AZV Obere Streu, Fladungen,  
WZV Rother Gruppe, Fladungen,  
WZV Willmarser Gruppe, Ostheim v.d.Rhön,  
Streutalallianz c/o, Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Mellrichstadt,  
Markt Oberelsbach, Oberelsbach,  
Überlandwerk Rhön GmbH, Mellrichstadt,  
Gemeinde Rhönblick, Rhönblick,  
Verwaltungsgemeinschaft Hohe Rhön, Kaltensundheim,  
Marktgemeinde Hilders, Hilders,  
Fränkisches Freilandmuseum, Fladungen,  
Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 32.4, Arnsbach,  
ERC.HOLDING GmbH, Nürnberg.

Der von Dipl.-Ing. Marion Ledermann, Landschaftsarchitektin, Am Bach 18, 97638 Mellrichstadt, ausgearbeitete Änderungsentwurf lag mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.05.2018 bis 04.06.2018 öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung waren am 25.04.2018 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgenannten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung verständigt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Während der Ausarbeitung des Plans und während der öffentlichen Auslegung sind Bedenken und Anregungen vorgebracht worden, denen die Gemeinde nicht Rechnung getragen hat.

Die Gemeinde hat die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen beschlussmäßig behandelt und wird ihre Entscheidung den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitteilen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist ordnungsgemäß zustande gekommen und entspricht den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die rechtsaufsichtliche Überprüfung ergab keinen Grund zur Beanstandung. Die Genehmigung war daher gem. § 6 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Rhön-Grabfeld ergibt sich aus den §§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 05.07.1994 i. d. geltenden Fassung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der geltenden Fassung.

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die Bekanntmachung ist dem Landratsamt Rhön-Grabfeld mit einem entsprechenden Nachweis anzuzeigen. Nach Aufbringung des Bekanntmachungsvermerks sind dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zwei Ausfertigungen des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB) vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Endres  
Regierungsdirektor